

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesrechtsanwaltskammer

Gesetz zur Modernisierung des anwaltlichen und notariellen Berufsrechts

Am 01. September 2009 ist das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zu Änderungen sonstiger Vorschriften“ in Kraft getreten. Ein wichtiger Teil des Gesetzes sind die Neuerungen bei Beschwerde- und Schlichtungsverfahren. Um das Beschwerdeverfahren für den Rechtssuchenden zukünftig transparenter zu gestalten, hat die Rechtsanwaltskammer ihre Entscheidungen nunmehr dem Beschwerdeführer mitzuteilen und zumindest kurz zu begründen. Das BRAO-Reformgesetz sieht weiterhin vor, dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des Rechtsanwalts dann eingeleitet wird, wenn der Mandant die Aufnahme des Verfahrens beantragt. Ein Schlichtungsvorschlag ist aber selbstverständlich erst dann verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ein Rechtsanwalt in Vermittlungsverfahren der Kammern auf Verlangen vor dem Vorstand der RAK oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands erscheinen muss. Hierbei soll das Erscheinen dann angeordnet werden, wenn die Kammer nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass dadurch eine Einigung gefördert werden kann. Geht die Rechtsanwaltskammer mithin zukünftig davon aus, dass ein Gespräch einer Einigung dienlich sein könnte, so ist ein Rechtsanwalt berufsrechtlich verpflichtet, zu diesem Gespräch zu erscheinen.

In Ergänzung der Vermittlung und Schlichtung auf Ebene der regionalen Kammern wird mit der jetzigen BRAO-Reform eine unabhängige überregionale Schlichtungsstelle geschaffen. Durch die neue Schlichtungsstelle, die von der BRAK gegenüber dem Gesetzgeber initiiert wurde und einem einstimmigen Votum der BRAK-Hauptversammlung folgt, soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsanwaltschaft gestärkt und Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten vermieden werden. Die Schlichtungsstelle wird eine eigenständige Einrichtung sein, die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt ist.

Die Berufsaufsicht der regionalen Kammern wird durch sie aber nicht berührt. Denn der Schlichtungsstelle obliegt es nicht, zu beurteilen, ob ein Rechtsanwalt seine berufsrechtlichen Pflichten verletzt hat. Zuständig ist sie vielmehr für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 15.000 Euro. Umfasst sind neben Fällen der etwaigen Schlechtleistung des Anwalts auch Streitigkeiten über die Höhe der anwaltlichen Vergütung. Das Gesetz eröffnet sowohl die Möglichkeit, dass der Schlichter als Einzelperson tätig wird, als auch die Option, mehrere Schlichter als Kollegialorgan zur Schlichtung zu bestellen. Wird nur eine Person als Schlichter tätig, so muss diese zwingend über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Bei einer Schlichtung durch ein Kollegialorgan muss hingegen mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist nicht davon abhängig, dass zuvor ein Vermittlungsverfahren bei der regionalen Kammer durchgeführt worden ist. Dies soll die Wahlfreiheit bei konkurrierenden Schlichtungsangeboten sicherstellen. Allerdings kann eine Schlichtung dann nicht zugelassen werden, wenn bereits ein Schlichtungsverfahren bei der Kammer durchgeführt wird bzw. durchgeführt worden ist. Um Mandanten schließlich auch bei Bagatellfällen die Möglichkeit zu eröffnen, die Schlichtungsstelle anzurufen, wurde deren Inanspruchnahme als unentgeltlich festgelegt.

Durch das Gesetz werden außerdem verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nach der BRAO zukünftig der Verwaltungsgerichtsordnung zugewiesen. Die Verfahren vor den Rechtsanwalts- und Notarkammern sind entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz unterstellt worden. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren, auch im vorläufigen Rechtsschutz, können nun sämtliche in der VwGO vorgesehenen Klagearten verwendet werden. Die BRAO in alter Fassung kannte für verwaltungsrechtliche Streitsachen keinen Vertretungszwang vor

den Anwaltsgerichten. Dies hat sich nun mit dem Verweis auf die VwGO geändert. Rechtsanwälte können sich hierbei selbst vertreten, Bewerber, die noch nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind oder Rechtsanwälte, denen die Zulassung rechtswirksam entzogen wurden, benötigen einen Rechtsanwalt oder einen der Verwaltungsgerichtsordnung genügenden Prozessbevollmächtigten. Die Besetzung des Senats für Anwaltssachen beim BGH ist durch das Gesetz geändert worden. Bisher entschied der Senat in der Besetzung mit vier Mitgliedern des BGH, darunter dem Präsidenten, und drei Beisitzern aus der Anwaltschaft. Nunmehr ist eine Besetzung von fünf Mitgliedern, davon drei Berufsrichter und zwei anwaltliche Beisitzer vorgesehen. An der seit Bestehen des Anwaltssenats bewährten Tradition, dass der Präsident des BGH kraft Gesetzes dem Senat für Anwaltssachen angehört und ihm grundsätzlich vorsitzt, wird aber festgehalten.

Darüber hinaus gab es noch einige weitere, die BRAO betreffende Änderungen: Zunächst wurde die Zahl der Fachanwaltschaften, die ein einzelner Anwalt gleichzeitig haben kann, von zwei auf drei erhöht. In Hinblick auf die Mitteilung über die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten sind Mandanten nun berechtigt, von der Kammer Auskünfte

über die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts auch dann zu erfahren, wenn er aus der Kammer ausgeschieden ist. Dies ist insbesondere in Fällen des Vermögensverfalls von Bedeutung.

Regierungswechsel/Koalitionsvertrag

Die Bundestagswahlen im September 2009 haben zu einem Regierungswechsel geführt. Deutschland wird in der neuen Legislaturperiode von einer Koalition zwischen CDU/CSU und FDP regiert. Bundesjustizministerin ist die FDP-Politikerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Der Koalitionsvertrag beinhaltet zum Teil sehr detaillierte Regelungen, was die neue Regierung im Bereich der Rechtspolitik plant. Die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und übrigen Rechtsanwälten im Rahmen des Berufsgeheimnisschutzes in § 160a StPO, die von der Vorgängerregierung erst vor zwei Jahren eingeführt wurde, soll wieder abgeschafft werden. CDU/CSU und FDP haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Strafprozessordnung so zu ändern, dass künftig nicht mehr nur Strafverteidiger, sondern alle Rechtsanwälte vor Abhörmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung Dritter geschützt sind. Dies entspricht einer Forderung der BRAK, da die Differenzierung künstlich und nicht praktikabel ist sowie dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis aller Rechtsanwälte zu ihren Mandanten widerspricht.

Der Koalitionsvertrag spricht ausdrücklich nur die Rechtsanwälte an. Die BRAK wird sich aber auch weiterhin dafür einsetzen, dass der Berufsgeheimnisschutz auch für andere freie Berufe gilt, die grundsätzlich einem besonderen Berufsgeheimnisschutz im Interesse des Verbrauchers unterliegen. Die Kronzeugenregelung im Strafgesetzbuch soll so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeit der Strafmilderung nur dann eröffnet werden kann, wenn die Offenbarung des Täters im Zusammenhang mit seiner eigenen Straftat steht. Die Koalition plant zudem eine gesetzliche Verpflichtung, wonach Zeugen im Ermittlungsverfahren nicht nur vor dem Richter und dem Staatsanwalt, sondern auch vor der Polizei erscheinen und – unbeschadet gesetzlicher Zeugenrechte – zur Sache aussagen müssen. Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, dass geprüft werden soll, inwieweit das Prozesskosten- und Beratungshilferecht reformiert werden kann, insbesondere mit dem Ziel, der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken. In der Vergangenheit hat

es Versuche gegeben, aus fiskalischen Gründen die Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe einzuschränken. Dieser Punkt des Koalitionsvertrags und die Erscheinungspflicht von Zeugen im Ermittlungsverfahren werden von der BRAK besonders kritisch beobachtet. Die

Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts sowie die Einführung von Sammelklagen national und europaweit werden von der Regierungskoalition abgelehnt.

Reform des Untersuchungshaftrechts

Zum Ende der letzten Legislaturperiode wurde die Reform des Untersuchungshaftrechts abgeschlossen. Die Neuerungen sind am 01. Januar 2010 in Kraft getreten. Dem Verhafteten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist nunmehr eine Übersetzung des Haftbefehls in einer für ihn verständlichen Sprache auszuhändigen. Die Strafverfolgungsbehörden sind zu einer umfangreichen mündlichen und schriftlichen Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte verpflichtet. Jeder Beschuldigte wird künftig einen sogenannten Letter of Rights erhalten. Das zuständige Gericht ist weiterhin verpflichtet, Einwendungen des Verhafteten gegen den Bestand oder den Vollzug der Untersuchungshaft unverzüglich zu prüfen. Damit einher geht das Recht auf Akteneinsicht bei Freiheitsentziehung. Hervorzuheben ist die Neuregelung, wonach die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, wenn gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Zudem wird bestimmt, dass dem Beschuldigten, gegen den ein Haftbefehl vollstreckt wird, der Verteidiger „unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung“ bestellt wird. Damit ist der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der Anwaltschaft nachgekommen.

Absprachen im Strafverfahren

Das Gesetz zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren, das im Mai 2009 vom Bundestag beschlossen wurde, wurde ursprünglich durch den BGH initiiert: Das Gericht hatte 2005 an den Gesetzgeber appelliert, die bis dahin fehlende gesetzliche Grundlage für den Abschluss so genannter "Deals" im Strafverfahren zu schaffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte im gleichen Jahr durch ihren Strafrechtsausschuss einen Gesetzentwurf erarbeitet, der dann auch die Grundlage der gesetzgeberischen Überlegungen bildete. Der Gesetzgeber ist den Vorstellungen der BRAK weitgehend gefolgt. So ist beispielsweise ein Abrücken des Gerichts von einer einmal getroffenen Vereinbarung nur dann möglich, wenn vom Gericht wesentliche Umstände übersehen wurden oder sich nachträglich neue schwerwiegende Strafschärfungsgründe ergeben sollten. Weicht das Gericht von einer Vereinbarung ab, darf ein Geständnis, das der Angeklagte im Vertrauen auf eine solche Einigung gegeben hat, nicht verwertet werden. Auch sind Urteile, die auf einer vorherigen Verständigung beruhen, durch die Einlegung eines Rechtsmittels gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar. Ein Rechtsmittelverzicht ist insoweit nicht möglich.

50 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer feierte am 01. Oktober 2009 ihr 50-jähriges Bestehen. Bei dem Festakt anlässlich dieses Geburtstags betonte die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vor 600 geladenen nationalen und internationalen Gästen die Bedeutung der Anwaltsorganisation für die bundesdeutsche Demokratie. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei mehr als ein Repräsentant der Anwaltschaft. Sie sei vor allem auch ein kluger Ratgeber der Rechtspolitik und insbesondere ein engagierter Partner bei der Modernisierung des Anwaltsrechts, so die Justizministerin in ihrem Grußwort. Die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in den vergangenen 50 Jahren erheblich verändert. Gab es 1959 insgesamt etwa 18.000 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik, üben mittlerweile mehr als 150.000 Juristen diesen Beruf aus. Im Ergebnis einer immer fortschreitenden Verrechtlichung hat sich der anwaltliche Beratungsmarkt dabei immer weiter ausdifferenziert. Neben kleinere und mittlere Kanzleien mit einem breiten Beratungsspektrum sind große, teilweise internationale Sozietäten mit mehreren hundert Rechtsanwälten oder besonders spezialisierte Kanzleien getreten. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht eine ihrer Hauptaufgaben in der Wahrung der Einheit der Anwaltschaft, damit die

Segmentierung der anwaltlichen Tätigkeit nicht dazu führt, dass das Bewusstsein der Gemeinsamkeit der Anwaltschaft verloren geht. Auch kann die Selbstverwaltung nur stark bleiben, wenn die Anwaltschaft als Einheit von ihr vertreten wird. Die Anwaltschaft muss sich daher auf die gemeinsamen ethischen Werte besinnen. Der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann hielt der Anwaltschaft in seinem Festvortrag mit dem Titel „Recht und Ethik“ den Spiegel vor. Er betonte, dass der Beruf des Rechtsanwalts eine ethische Ausrichtung verlangt, wenn Beratung und Vertretung wirklich unabhängig dem Recht dienen wollen.